

## Allgemeine Servicebedingungen Viessmann Kraft-Wärme-Kopplung GmbH

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Diese Servicebedingungen gelten entsprechend auch für alle Leistungen oder Dienstleistungen wie Einbringung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahmen, Störbeseitigung, Wartung, Instandhaltung, Umrüstung und Reparatur sowie Stoffanalysen an maschinellen Anlagen (nachfolgend genannt „Service“) außerhalb unseres Herstellerwerkes inkl. erforderlicher Komponenten bzw. Ersatz-, Verbrauchs- und Verschleißteile.

1.2 Diese Bedingungen sind vom Auftraggeber auch angenommen, wenn er unseren Service entgegennimmt oder selbst vorbereitende oder ergänzende Leistungen am Service-Gegenstand erbringt.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ohne unsere schriftliche Zustimmung auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

2.1 Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet sind alle unsere Angebote freibleibend.

2.2 Für den Umfang der Vertragsleistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Dort nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden, werden gemäß unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind. In diesen Fällen haben wir jedoch vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn bei einem Pauschalangebot der angebotene Preis um mehr als 15 % überschritten wird.

2.4 Für die Beachtung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Leistung, die von den in Deutschland branchenüblichen oder gesetzlichen Vorschriften abweichen, sind wir nur insoweit verantwortlich, als der Auftraggeber uns diese Vorschriften in geeigneter Weise mitgeteilt hat.

2.5 Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage. Insbesondere wird die Erstellung der Anlage gemäß unseren Planungsunterlagen nicht geprüft.

Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören die Dichtheitsprüfung von bauseitig erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl, Abgas) sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.

2.6 Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben und uns überlassene Unterlagen auf Richtigkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und -schemata.

### 3. Preis

3.1 Die Preise gelten zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Ist Abrechnung nach Kostenanfall vereinbart, so gelten hierfür die in der Anlage zum Angebot oder Vertrag aufgeführten Verrechnungssätze und Nebenkosten. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (siehe Verrechnungssätze), gehen zu Lasten des Auftraggebers soweit die Fortsetzung der Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vom Auftraggeber gefordert ist oder in dessen mutmaßlichen Interesse liegt. Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten berechnet.

3.2 Ist ein Festpreis vereinbart und wird der Arbeitsverlauf durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen, behindert oder verzögert, so erhöht sich der Festpreis um Kosten für: Wartezeiten, wiederholte An- und Abreisen, Mehrarbeiten aus Wiederaufnahme oder Sicherung der erbrachten Teilleistung, Vorhaltung der Baustelleneinrichtung, Änderung der Arbeitsabfolge, Beschleunigungsmaßnahmen bzw. Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Finanzierung und Versicherung bzw. andere nachgewiesene Folgekosten.

3.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden Fahrtkosten nach unserer jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert berechnet. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten.

3.4 Sofern nicht vertraglich ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, behalten wir uns Preiserhöhungen aufgrund von gestiegenen Lohn-, Fracht- und sonstigen Kosten vor, wenn die Leistung nicht früher als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht wird.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.

4.2 Wir können verlangen, dass der Auftraggeber vor Abreise des Service-Personals eine angemessene Zahlungssicherheit (z.B. Bankbürgschaft) stellt oder uns durch unsere deutsche Bankverbindung ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen abrufbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.

4.3 Von uns nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung; das Recht des Auftraggebers auf Vorschuss im Falle eines Selbstvornahmerechtes bleibt hiervon unberührt.

4.4 Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.5 Eingehende Zahlungen werden in dieser Reihenfolge zunächst auf rückständige Zinsen, Kosten und dann auf die Hauptschuld angerechnet.

4.6 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. In diesem Falle haben wir das Rechts den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Service-Leistungen, Lieferungen oder Mängelbeseitigungen zu verweigern, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist oder akzeptable Zahlungssicherheiten gestellt hat.

4.7 Auf unseren Wunsch sind dem im Ausland eingesetzten Service-Personal Vorschüsse auszuzahlen, die bei entsprechend erbrachter Leistung als Zahlungen auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.

### 5. Gefahrübergang und Erfüllung

Soweit nicht anderes vereinbart, trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs für die Service-Leistung der Auftraggeber. Unsere vertragliche Service-Leistung gilt - unbeschadet der weiteren Verwendung des Service-Personals für Einstell- und Kontrollarbeiten - als erfüllt, sobald der Service-Gegenstand zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist oder wenn eine solche Inbetriebnahme nicht in Frage kommt, mit Beendigung der Montage. Bei der Montage von Motoren gilt die vertragliche Leistung mit der ersten Inbetriebsetzung des Motors als erfüllt.

### 6. Mängelhaftung und Verjährung

6.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Beendigung der Service-Leistung. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt.

Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür. Unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers - jedoch unbeschadet Ziffer 4. und Abschnitt 7 - haften wir in der Weise, dass wir die Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen haben. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Von den Kosten der Mängelbeseitigung tragen wir - soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Kosten der Nachbesserung einschließlich notwendigen Materials und falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die Übernahme von erhöhten Kosten der Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch ergeben, dass die Montageleistung im Ausland erbracht wurde oder der Montagegegenstand ins Ausland verbracht

wurde.  
Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung oder Stillsetzung; mangelhafte Bauarbeiten oder Fundamente von anderen oder aufgrund seitens von uns nicht zu vertretender chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, oder unvorhersehbarer Ablagerungen oder Korrosion an kraftstoff- oder abgasberührten Teilen des Montagegegenstandes.

6.2 Für Sach- und Rechtsmängel haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - unbeschadet Ziffer 4. und Abschnitt 7 - nur, wenn: a) festgestellte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt worden sind; b) der Auftraggeber zur Vornahme der notwendig erscheinenden Nacherfüllung nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit eingeräumt hat; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht zur Selbstvornahme; c) der Auftraggeber die für den Service-Gegenstand geltenden Vorschriften über Betriebsstoffe/-mittel, Betrieb und Wartung beachtet hat und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchführen ließ; d) keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden, es sei denn, der Mangel am Service-Gegenstand ist von unseren Originalteilen verursacht worden.

6.3 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach oder wird der Gegenstand der Service-Leistung von anderen verändert oder ohne vorherige Autorisierung in Betrieb gesetzt, so besteht keine Haftung unsererseits für die daraus resultierenden Folgen.

6.4 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen - eine angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen. Daneben steht dem Auftraggeber kein Recht auf Schadensersatz zu. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

## 7. Haftung

7.1 Wenn der Service-Gegenstand durch unser Verschulden - infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die nachfolgende Ziffer 2. sowie Abschnitt 6 entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht am Service-Gegenstand entstanden sind, haften wir nur: bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde; soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.

7.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, im Rahmen unserer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung" (AHB) zugrunde.

## 8. Verpflichtungen des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die einen zügigen Service durch uns ermöglicht. Je nach dem Gegenstand der Service-Leistung gehört hierzu insbesondere rechtzeitige Übergabe der ggf. erforderlichen Zeichnungen, die rechtzeitige Auftraggeberseitige Bereitstellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie- sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln entsprechend unserer Betriebsstoffvorschriften, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig; die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein. Spätestens mit der Inbetriebnahme müssen die am Aufstellort erforderlichen vorläufigen oder endgültigen Genehmigungen zur Netzverbindung oder Netzeinspeisung des lokalen Energieversorgers vorliegen. Bei Anlagen mit

Datenfernübertragung hat der Auftraggeber die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.

8.2 Wenn wir mit Inbetriebnahme-Leistungen von Motoranlagen beauftragt werden hat der Auftraggeber auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin

### Aufstellraum

- sämtliche staub- und schmutzintensiven Arbeiten wie z.B. Schleifarbeiten und Leitungsisolierarbeiten abgeschlossen sind;
- die Anlage besenrein ist;
- die Mindestabstände von modulargrenzenden Komponenten wie z.B. Wärmespeicher, Kesselanlagen, Lüftungskanäle, Abgasleitungen und Rohrleitungen sowohl seitlich als auch über dem BHKW eingehalten werden;
- jedes BHKW-Modul bis 150 kW<sub>el</sub> Leistung auf den elastischen BHKW-Füßen aufgestellt ist. Die Füße stehen vollflächig auf ausreichend belastbarem Boden. Die lichte Höhe zwischen Boden und BHKW-Rahmen beträgt 10 cm. Jedes BHKW-Modul ab 150 kW<sub>el</sub> Leistung steht flächig auf elastischen Sylomer-Streifen auf ausreichend belastbarem Boden;
- Kompensatoren an allen Rohrverbindungen zur Körperschallentkopplung fachgerecht montiert und gemäß Montageanleitung angeschlossen sind (Für Resonanzschwingungen und Körperschall infolge kundenseitiger mangelhafter Montage übernehmen wir für unsere Bauartgeprüften BHKW-Module keine Verantwortung);
- Gas, Schmieröl und Glykol gemäß Freigabeliste des BHKW-Herstellers in ausreichender Menge zur Verfügung stehen (sofern nicht Teil der bestellten Leistung);
- die Batterien sind mit Batteriesäure befüllt und geladen; Batteriespannung 24 V;

### Elektroanschluss

- sämtliche elektrischen Komponenten (BHKW, Brenner, Pumpen usw.) sowie Fühler und Sensoren entsprechend unseren Vorgaben, den VDE-Richtlinien und den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsunternehmen angeschlossen sind und die elektrischen Leistungskabel entsprechend der BHKW-Leistung dimensioniert (Minimierung der Verluste bei langen Einspeiseleitungen) sowie fachgerecht angeschlossen und verlegt sind;
- die Einbindung der Heizungsanlage in den Potenzialausgleich entsprechend den Bestimmungen des VDE und des örtlichen Versorgungsunternehmens erfolgt ist;
- die Genehmigung zur Einspeisung der erzeugten, elektrischen Energie bzw. der Netzparallelbetrieb durch das zuständige EVU erteilt worden ist;

### Heizung

- der Heizwasseranschluss gemäß BHKW-Datenblatt richtig dimensioniert ist;
- die Heizungsanlage hydraulisch betriebsbereit ist, d. h. mit einem Wärmeträgermedium gefüllt, abgedrückt (der Vordruck des Ausdehnungsgefäßes ist auf die Anlage eingestellt), entlüftet und entsprechend unseren Planungs- und Montageanweisungen hydraulisch in das Anlagenschema eingebunden ist;
- die Wärmeabnahme ist unter Berücksichtigung der BHKW-Leistung für mindestens 2 Stunden während der Inbetriebnahme gewährleistet;

### Lüftung

- entsprechend den einschlägigen Richtlinien der Zuluftvolumenstrom entsprechend der BHKW-Leistung gewährleistet und der Abluftkanal (maximal 10 m Länge) ohne Staudruck ausreichend dimensioniert ist;
- die Zulufttemperatur dauerhaft zwischen 10°C und 25°C beträgt (ist anzustreben) und staubfrei und frei von Halogenen (z.B. Chlor) ist;

### Abgas

- die abgasseitige Anbindung nach den derzeit gültigen europäischen Normen und Richtlinien erfolgt und den Planungs- und Montageanweisungen entspricht. **(Nur bei Vorlage der Bauartzulassung der Abgasleitung für Motoranlagen bzw. Bestätigung der Ausführung als geschweißtes Edelstahlrohr (Wandstärke  $\geq$  1mm wegen Pulsation) erfolgt eine Terminierung der Inbetriebnahme bzw. die Inbetriebnahme!);**
- im Abgasrohr ein Messloch zur Ermittlung der Abgaswerte vorhanden ist;
- Kondensatableitung mit Gefälle an allen Abgas führenden Tiefpunkten mit Wasservorlage (Syphonhöhe  $\geq$  250 mm);

### Gas

- die Versorgung der Heizungsanlage mit Brennstoffen sichergestellt ist und die Versorgungsleitungen entlüftet werden;

- der Gasfließdruck konstant zwischen **25 bis 50 mbar** liegt (Gasdruckregler (**kein Druckminderer**) erforderlich bei Gasdruck > 50 mbar); wenn möglich durch eine eigene Versorgungsleitung abgehend von der Gasübergabestelle, die maximale Änderungsgeschwindigkeit des Gasdrucks 3 mbar/min beträgt;
- der optionale Gaszähler richtig dimensioniert (Druckverlust, Messbereich) ist;
- Kompensator, Gasfilter und TAE in der Zuleitung montiert sind;
- bei Flüssiggasanlagen das Entlüftungsprotokoll des Flüssiggaslieferanten eine Woche vor dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin bei unserem Service-Center vorliegt;

**Die Inbetriebnahmebereitschaft ist etwa 4 Wochen vor dem Wunschtermin mit der komplett ausgefüllten „Anzeige Inbetriebnahmebereitschaft“ anzumelden.**

8.3 Bei Montagen und Inbetriebnahmen von regeltechnischen Anlagen (z.B. Schaltschränke, Software) gilt ergänzend Folgendes:

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, beinhaltet unser Leistungsumfang die Überprüfung der zur Anlage gehörenden, von uns gelieferten Geräte auf Funktionstüchtigkeit und fachgerechten Einbau, die Einstellung der vorgenannten Geräte, die Abstimmung des Funktionsablaufs unserer Geräte bezogen auf die Gesamtanlage. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Anlagen- und Stromlaufpläne, welche uns im Vorfeld ausgehändigt werden müssen. Die Einweisung des Bedienpersonals sowie sonstige, weitergehende Leistungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Für Mängel der elektrischen Anlage sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, sämtliche elektrischen Leitungen und Einspeisekabel zum Schaltschrank, vom Schaltschrank zu den Geräten und zwischen den einzelnen Geräten zu überprüfen. Ein Mehraufwand durch Verdrahtungsfehler muss ggf. in Rechnung gestellt werden.

8.4 Der Auftraggeber hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Steuerungseinstellung und ihm bekannte Beschädigungen an der Anlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Standard-Einstellung, die von Dritten vorgenommen wurden und dem Auftraggeber bekannt sind.

8.5 Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.6 Der Auftraggeber stellt am Einsatzort geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Service-Personals zur Verfügung. Werden die von uns gestellten Vorrichtungen, Gerätschaften oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder geraten sie in Verlust, ohne dass dies durch uns zu vertreten ist, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, liegen in unserer Sphäre.

8.7 Der Auftraggeber hat am Montageplatz die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Service-Personals sowie der in unserem Eigentum oder des Service-Personals stehenden Gerätschaften und sonstigen Gegenständen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Leiter des Service-Personals ist durch den Auftraggeber über die im Betrieb des Auftraggebers bestehenden und von dem Service-Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

8.8 Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, bestimmte Vorarbeiten und Leistungen zu erstellen oder zur Durchführung der Serviceleistung erforderliche Gerätschaften u.ä. zur Verfügung zu stellen, so erklären wir uns nach vorheriger, rechtzeitiger Mitteilung des Auftraggebers bereit, diese Vorarbeiten und Leistungen durchzuführen bzw. die erforderlichen Gerätschaften beizustellen, sofern wir hierzu in der Lage sind. Die für die weitere Leistungserstellung bzw. Beistellung der Gerätschaften anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

8.9 Bei Service-Leistungen im Ausland ist der Auftraggeber verpflichtet, alle erforderlichen Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmi-

gungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Verzögerungen, die eintreten, wenn die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, liegen in der Risikosphäre des Auftraggebers, so dass wir ihm auch etwaig anfallende Mehrkosten in Rechnung stellen dürfen. Steuern und sonstige Abgaben, die auf der Erbringung der Leistung im Ausland beruhen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 9. Ausführungsdauer

9.1 Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet, sind alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Service-Leistung als ca. Angaben zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Verfügbarkeit von notwendigem Material.

9.2 Sollte sich eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung in der Service-Leistung einstellen, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich die Ausführungsdauer entsprechend um die Dauer der Unterbrechung und erforderliche Zeiten der Arbeitsvorbereitung bzw. Wiederaufnahme. Die resultierenden Kosten sind gemäß Ziffer 3.2 u. 3.3. zu regeln.

9.3 Soweit der Auftraggeber aus schuldhafter Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermins nachweislich einen Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens hat, so wird dieser pauschal mit 0,5 % je Woche Verzug bzw. max. 5% der Rechnungssumme abgegolten.

## 10. Arbeitsnachweis und Abrechnung

Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Auftraggeber mit dem Service-Personal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden wir nach Beendigung der Service-Leistung aufgrund des Arbeitsnachweises innerhalb angemessener Frist dem Auftraggeber die Rechnung zukommen lassen. Erteilt der Auftraggeber die Arbeitszeitbescheinigung nicht oder ist diese fehlerhaft, wird der Arbeitsanfall nach den Aufzeichnungen des Service-Personals berechnet.

## 11. Unterkunft und Verpflegung

Auf unseren Wunsch wird der Auftraggeber dem Service-Personal eine angemessene Unterkunft vermitteln und Unterstützung bei der Beschaffung von Verpflegung leisten. Ist die Beschaffung einer angemessenen Unterkunft in der Nähe des Einsatzortes nicht möglich, so wird die Wegetzeit zwischen Unterkunft und Einsatzort als Arbeitszeit verrechnet, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt. Nimmt das Service-Personal Verkehrsmittel (ÖPNV, Taxi, o.ä.) für die Fahrtstrecke zwischen Unterkunft und Einsatzort in Anspruch, so sind die anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften. Gewährt der Auftraggeber unserem Personal Verpflegung, so sind die hierfür anfallenden Kosten unmittelbar mit dem Service-Personal zu vereinbaren und zu verrechnen, da diese Kosten in dem Tagegeld enthalten sind.

## 12. Krankheit

Bei Service-Leistungen im Ausland ist der Auftraggeber verpflichtet, alle im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder einem Unfall entstehenden Kosten zu tragen, soweit die Erkrankung oder der Unfall auf Umstände zurückzuführen ist, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, insbesondere Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhaus- oder andere stationäre oder ambulante Aufenthalte und Medikamente.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Landsberg.

13.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Augsburg. Wir können auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

13.4 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

13.5 Im Übrigen gelten unsere „Allgemeinen Lieferbedingungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.